

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1958

Nummer 11

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### Personalveränderungen.

Finanzministerium S. 137. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 137.

#### A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: 3. 1. 1958. Verwaltungsvorschriften über den Vorbereitungsdienst der Referendare in der Verwaltung. S. 137.

#### D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

#### Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1958. S. 141/42.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

28. 1. 1958. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958. S. 143/44.

## Personalveränderungen

### Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat A. Neubauer zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. F. Pospichal zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Alstadt.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat W. Scheier von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Steuerfahndungsstelle Krefeld — an das Finanzamt Moers.

— MBl. NW, 1958 S. 137.

### Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Amtsrat A. Dreier zum Regierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Ministerialrat Dr. Th. Beermann.

— MBl. NW, 1958 S. 137.

## C. Innenminister

### II. Personalangelegenheiten

#### Verwaltungsvorschriften über den Vorbereitungsdienst der Referendare in der Verwaltung

Vom 3. Januar 1958

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 9. April 1956 (GS. NW. S. 558) werden im Einvernehmen mit dem Justizminister folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

#### I. Allgemeines

##### 1. Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter der Regierungen sind die Dezenten für Personal- und Stellenplanangelegenheiten. Sie haben die Referendare während der Ausbildung in der Verwaltung zu betreuen und auf eine möglichst zweckmäßige Gestaltung der Ausbildung hinzuwirken.

## II. Ausbildung in der Kommunalverwaltung gemäß § 15 Abs. 1 e DVO.

### 2. Ausbildungsbehörden

(1) Für die Ausbildung der Referendare, die gemäß § 15 Abs. 1 e der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (DVO.) vom 2. Juli 1956 (GS. NW. S. 561) sechs Monate einer Kommunalverwaltung zuzuweisen sind, werden Verwaltungen, die sich zur Ausbildung besonders eignen, durch die Regierungspräsidenten zu Ausbildungsbehörden bestimmt. Es kommen nur solche Verwaltungen in Betracht, bei denen ein Beamter mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder ein anderer leitender Verwaltungsbeamter mit langjähriger praktischer Erfahrung in der Kommunalverwaltung die Ausbildung der Referendare überwacht und durch persönliche Betreuung fördert. Die Regierungspräsidenten teilen den für ihren Regierungsbezirk zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten die von ihnen zu Ausbildungsbehörden bestimmten Verwaltungen mit.

(2) Die Regierungspräsidenten bestimmen die Höchstzahl der Referendare, die den einzelnen Ausbildungsbehörden zugewiesen werden können.

### 3. Gang der Ausbildung

(1) Die Referendare sollen während der Ausbildung in der Kommunalverwaltung die praktische Verwaltungsarbeit kennenlernen. Sie sollen dabei einen Einblick in das Wesen der Verwaltung, insbesondere der Selbstverwaltung gewinnen und einen Überblick über den Aufbau und die Aufgabenverteilung innerhalb der Selbstverwaltung erhalten. Des weiteren sollen sie das Zusammenwirken von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, Verwaltung und Ausschüssen sowie das Verhältnis der Selbstverwaltungskörperschaften zu anderen Verwaltungsbehörden kennenlernen.

(2) Die Referendare sollen zu diesem Zweck den wichtigsten Geschäftsbereichen zugewiesen werden. In Betracht kommen insbesondere: Allgemeine Verwaltung, Ordnungsverwaltung, Kämmerei, Steuerverwaltung, Sozialverwaltung, Verwaltung der kommunalen Betriebe, Kommunalaufsicht (bei Kreisverwaltungen). Mit einzelnen schwierigen Rechtsfällen oder mit der Erstattung von Gutachten sollen sie nicht befaßt werden. Eine Beschäftigung mit Aufgaben des Justitiariats ist für die Erreichung des Ausbildungszieles in der Regel ungeeignet. Im übrigen sollen sie nach Möglichkeit auch

Aufgaben zur selbständigen Erledigung erhalten. Sie sollen zu wichtigen Besprechungen und zu Verhandlungen mit dem Publikum und mit anderen Behörden zugezogen werden. Des weiteren sollen sie an den Sitzungen der Vertretungskörperschaften und der Ausschüsse teilnehmen. Nach Möglichkeit ist ihnen Gelegenheit zu geben, zu einzelnen geeigneten Punkten der Tagesordnung Bericht zu erstatten.

(3) Vor Beginn der Ausbildung ist für jeden Referendar ein Ausbildungsplan aufzustellen und dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Hierbei sind die Beamten, denen die Ausbildung in den einzelnen Beschäftigungsabschnitten übertragen wird, anzugeben. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist den Referendaren zu Beginn ihrer Ausbildung auszuhändigen.

### III. Vorbereitungsdienst der Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung

#### 4. Übernahme in die längere Ausbildung in der Verwaltung gemäß § 18 Abs. 1 DVO.

(1) Die Anträge auf Übernahme in die längere Ausbildung in der Verwaltung werden dem Innenminister von den Oberlandesgerichtspräsidenten zugeleitet. Der Innenminister übernimmt die Referendare in die längere Ausbildung und weist sie einem Regierungspräsidenten zu.

(2) Der Ausbildungsleiter der Regierung fordert die Referendare zu einer persönlichen Vorstellung auf, gibt ihnen einen Überblick über die Ausbildung in der Verwaltung und bespricht mit ihnen die Wahl der Ausbildungsstellen. Er bestimmt die einzelnen Ausbildungsabschnitte, stellt einen Ausbildungsplan für die Ausbildung bei der Regierung auf und regelt den weiteren Fortgang der Ausbildung.

(3) Über Anträge der Referendare, die die Ausbildung betreffen (Urlaubsgesuche, Anträge auf Genehmigung einer Nebentätigkeit usw.), entscheidet der Regierungspräsident. Der Oberlandesgerichtspräsident bleibt zuständig für die Bewilligung und Zahlung der Unterhaltszuschüsse sowie für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfen und Unterstützungen.

(4) Die Regierungspräsidenten teilen den Oberlandesgerichtspräsidenten alle Dienstunterbrechungen und Beurlaubungen mit, ferner alle sonstigen Vorkommnisse, die die Zahlung des Unterhaltszuschusses beeinflussen können. Von den Überweisungen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten sind die Oberlandesgerichtspräsidenten zu unterrichten.

#### 5. Überleitung in die längere Ausbildung in der Verwaltung gemäß § 18 Abs. 3 DVO.

(1) Referendare, die bis zum Ablauf der ersten drei Monate der Ausbildung in der Kommunalverwaltung einen Antrag auf Übernahme in die längere Ausbildung in der Verwaltung stellen, setzen ihre Ausbildung in der Kommunalverwaltung zunächst in der bisherigen Form fort. Im Anschluß hieran werden sie einem Regierungspräsidenten zugewiesen.

(2) Nr. 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### 6. Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten

(1) Während der Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten sollen die Referendare durch eine Einführung in die Arbeitsgebiete der wichtigsten Dezernate Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse in den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Rechts zu vertiefen, die systematischen Zusammenhänge zu sehen und die verwaltungspolitischen Fragen kennenzulernen.

(2) Der Ausbildungsleiter der Regierung gibt den Referendaren zunächst einen Überblick über die Organisation und den Tätigkeitsbereich einer Bezirksregierung. Anschließend werden die Referendare jeweils für kleinere Zeitabschnitte, die einen Monat nicht überschreiten sollen, den wichtigsten Dezernaten zugewiesen. Die Tätigkeit in einem Dezernat beginnt mit einer theoretischen Unterweisung durch den Dezernenten. Den Referendaren werden anschließend Aktenstücke, die die typischen Probleme des betreffenden Sachgebietes in besonderer Weise erkennen lassen, zur Bearbeitung übergeben. Die

gefertigten Entwürfe sind mit dem Referendar zu besprechen und dem Ausbildungsleiter zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(3) Für die Ausbildung besonders geeignet sind folgende Dezernate: Polizeiangelegenheiten, Kommunal- und Sparkassenaufsicht, allgemeine Wohlfahrtspflege, äußere Schulangelegenheiten, gewerbliche Wirtschaft, Verkehr, Wasserrecht und Wasserwirtschaft.

#### 7. Ausbildung in der Kommunalverwaltung

Für die Ausbildung in der Kommunalverwaltung werden geeignete Kreisverwaltungen durch die Regierungspräsidenten zu Ausbildungsbehörden bestimmt. Daneben können auch Verwaltungen kreisfreier Städte und größere kreisangehörige Gemeinden als Ausbildungsbehörden vorgesehen werden. Im übrigen gelten Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 3 entsprechend.

#### 8. Vorbereitungsdienst bei einer für die theoretische und praktische Ausbildung geeigneten Stelle

(1) In dem Ausbildungsabschnitt, der einer für die theoretische und praktische Ausbildung geeigneten Stelle vorbehalten ist, sollen die Referendare nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze zum Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer zugelassen werden. Die Meldungen der Referendare sind dem Innenminister durch die Regierungspräsidenten jeweils zum 15. März und 15. September eines jeden Jahres vorzulegen. Dabei sind die Heimatanschrift der Referendare und das überweisende Oberlandesgericht anzugeben. Fällt der Semesterbeginn in einen der vorhergehenden Ausbildungsabschnitte, so wird dieser Ausbildungsabschnitt unterbrochen und nach Beendigung des Studiums an der Hochschule fortgesetzt und abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann zunächst mit der Ausbildung bei einem Landesverwaltungsgericht begonnen werden, wenn der vorhergehende Ausbildungsabschnitt vor dem Semesterbeginn endet. Eine Aufsplitterung der Ausbildungsabschnitte ist jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden. Soweit das Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer drei Monate übersteigt, wird die Ausbildung bei einem der anderen Ausbildungsabschnitte entsprechend gekürzt. Eine Kürzung der Ausbildung bei einem Landesverwaltungsgericht findet nicht statt.

(2) Referendare, die aus besonderen Gründen nicht zum Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer zugelassen werden, können einer der in § 16 Abs. 3 DVO. genannten Wahlstellen zugewiesen werden. Für eine Ausbildung kommen darüber hinaus insbesondere in Betracht: Landschaftsverbände, Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, kommunale Spitzenverbände, Sparkassen und deren Verbände.

(3) Soweit Plätze, die für das Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer zur Verfügung stehen, durch die Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung nicht ausgenutzt werden, können sie anderen Referendaren als Wahlstelle gemäß §§ 15 Abs. 1 f, 16 Abs. 3 DVO. zur Verfügung gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldung erfolgt durch die Oberlandesgerichtspräsidenten.

#### 9. Ausbildung bei einem Landesverwaltungsgericht

Die Überweisung zu einem Landesverwaltungsgericht erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichts. Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts bestimmt einen Richter, der die Ausbildung der Referendare bei dem Landesverwaltungsgericht überwacht und durch persönliche Betreuung fördert.

### IV. Referendararbeitsgemeinschaften

#### 10. Teilnahme an den Referendararbeitsgemeinschaften

(1) An den Referendararbeitsgemeinschaften nehmen die Referendare teil, die gemäß § 15 Abs. 1 e DVO. für sechs Monate einer Kommunalverwaltung zur Ausbildung zugewiesen werden. Die Teilnehmer werden den

Regierungspräsidenten von den Oberlandesgerichtspräsidenten spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Lehrganges gemeldet.

(2) Absatz 1 gilt für Referendare mit längerer Ausbildung in der Verwaltung entsprechend. Bei genügender Teilnehmerzahl können die Regierungspräsidenten eine besondere Arbeitsgemeinschaft einrichten.

#### 11. Bildung der Referendararbeitsgemeinschaften

(1) Leiter der Referendararbeitsgemeinschaft ist in der Regel der Ausbildungsleiter der Regierung. Sind mehrere Arbeitsgemeinschaften erforderlich oder ist der Ausbildungsleiter der Regierung nicht zugleich Leiter der Arbeitsgemeinschaft, so werden Beamte des höheren Dienstes, die eine besondere Eignung auf dem Gebiete der Beamtenausbildung besitzen, durch die Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Innenministers zu Arbeitsgemeinschaftsleitern bestellt.

(2) Zur Unterrichtung über besondere Rechtsgebiete kann der Arbeitsgemeinschaftsleiter im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter Fachdezernenten der Regierung, Beamte der Kommunalverwaltungen und Richter der Verwaltungsgerichte heranziehen.

#### 12. Durchführung der Referendararbeitsgemeinschaften

(1) In den Referendararbeitsgemeinschaften sind Fragen und praktische Fälle aus den Hauptgebieten des Rechts der öffentlichen Verwaltung zu behandeln. Dabei sollen in erster Linie erörtert werden:

a) Organisation und Aufbau der Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Auf diese Weise sollen die Referendare einen Überblick über die Verteilung der öffentlichen Aufgaben gewinnen.

b) Die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben durch die einzelnen Aufgabenträger.

Die Referendare sollen auf diese Weise einen Überblick über die Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewinnen. Des weiteren ist ein Überblick über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu geben.

c) Verfassungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände.

d) Rechtsschutz in der Verwaltung.

e) Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts.

f) Grundzüge des Beamten- und des sonstigen öffentlichen Dienstrechts.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften sollen vierzehntägig mit sechs Stunden oder wöchentlich mit drei Stunden durchgeführt werden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften sind in Form eines Lehrgesprächs durchzuführen. Den Referendaren ist Gelegenheit zu geben, sich im freien Vortrag zu üben. Die Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu wesentlichen Fragen des öffentlichen Rechts wird in Kurzreferaten verfolgt, die von den Referendaren gehalten werden. Den Referaten schließt sich unter Leitung des Arbeitsgemeinschaftsleiters eine Erörterung des behandelten Fragenbereichs an. Das besprochene Gebiet wird den Referendaren durch praktische Fälle möglichst nahe gebracht.

(4) Während der Arbeitsgemeinschaft sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten unter examensmäßigen Bedingungen zu schreiben. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft beurteilt die Klausurarbeiten und bespricht sie mit der Arbeitsgemeinschaft.

(5) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll dafür Sorge tragen, daß geeignete Unternehmen und Verwaltungen von der Arbeitsgemeinschaft besucht werden. Die Teilnahme an einer Sitzung des Landtages soll ermöglicht werden.

— MBl. NW. 1958 S. 137.

### Hinweis

#### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1958

#### Bekanntmachungen

Verordnung über die Auflösung des Wiedergutmachungsamtes und der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht . . . . . 13

Verordnung über die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten Zell (Mosel) und Düsseldorf . . . . . 14

#### Personalnachrichten . . . . . 14

#### Rechtsprechung . . . . . 15

##### Zivilrecht

1. VerglO §§ 36 Abs. 1 u. 2; VVG 38, 39, 40. — Das Gegenseitigkeitsverhältnis eines Versicherungsvertrages wird nicht schon durch das Vorgehen des Versicherers nach § 39 Abs. 1 VVG aufgehoben. Hinzu kommen muß noch, wie bei allen gegenseitigen Verträgen, seine Aufhebung, hier also die Kündigung des Vertrages und Ablauf der Kündigungsfrist. — Der Versicherer nimmt mit einer Prämienforderung, die aus einer bereits abgelaufenen Versicherungsperiode stammt, am Vergleich nicht teil, sofern nicht vorher der Versicherungsfall eingetreten ist. Von einer teilbaren Leistung kann insoweit nicht die Rede sein. LG Münster vom 13. März 1957 — 5 T 256/57 . . . . . 15

2. GBO §§ 71, 53. — Gegen die Eintragung des Nacherbenvermerks ist Beschwerde statthaft. — Bei einem Nacherbenvermerk kann ein Amtswiderspruch nicht eingetragen werden. OLG Hamm vom 11. Oktober 1957 — 15 W 510/57 . . . . . 16

3. ZPO §§ 98, 627 c. — Schließen die Parteien in einem Scheidungsrechtsstreit einen vermögensrechtlichen Vergleich, ohne eine Kostenvereinbarung zu treffen, trägt die Kosten des Vergleichs die in der Hauptsache unterlegene Partei. OLG Düsseldorf vom 2. Oktober 1957 — 10 W 255/57 . . . . . 15

4. § 13 RAGeO — Ein Anerkennung unter der unmittelbaren Drohung gerichtlicher Zwangsmaßnahmen ist kein Vergleich, der für den Rechtsanwalt die Vergleichsgebühr entstehen läßt. OLG Köln vom 28. Juni 1957 — 9 U 11/57 . . . . . 17

5. Art. XI § 3 Ges. z. Änd. u. Erg. kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I, 861). — Der in der ersten Instanz für die Gerichts- und Anwaltsgebühren geltende Unterschied, daß es für die Berechnung der Gerichtsgebühren darauf ankommt, ob der Rechtsstreit bei dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1957 anhängig war, während für die Anwaltsgebühren der Zeitpunkt der Auftragserteilung maßgebend ist, gilt nicht für die Berufungsinstanz. — Die Gerichts- und Anwaltsgebühren und damit auch die Höhe des Streitwertes bestimmen sich in der Berufungsinstanz danach, ob die Berufung bis zum 30. September 1957 oder nach diesem Zeitpunkt eingelegt ist. — Nur dann, wenn die Berufung nach dem 30. September 1957 eingelegt ist, beträgt in Ehesachen der Mindeststreitwert 3000,— DM. OLG Köln vom 14. November 1957 — 9 U 125/57 . . . . . 18

##### Strafrecht

1. StGB § 174. — Zum Begriff des Mißbrauchs zur Unzucht. OLG Düsseldorf vom 17. Oktober 1957 — 1 Ss 631/57 . . . . . 19

2. StPO § 140. — Der Angeklagte hat ein Recht darauf, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen, wenn die ihm seit der Bekanntgabe der Ablehnung eines rechtzeitigen Antrages auf Beförderung eines Pflichtverteidigers verbleibende Zeitspanne zu kurz ist, um einen Wahlverteidiger zu beauftragen. Macht er dieses Recht erst nach der Beweisaufnahme geltend, so kann Verwirkung nur in Frage kommen, wenn er sein Verfassungsrecht von Anfang an kannte. OLG Hamm vom 27. August 1957 — 3 Ss 983/57 . . . . . 22

#### Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes . . . 22

— MBl. NW. 1958 S. 141/42.

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958.

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Zeit vom 3. bis einschließlich 8. 2. 1958 in Düsseldorf, Landeshaus, Zimmer 50, öffentlich ausgelegt.

Düsseldorf, den 28. Januar 1958.

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland:  
K l a u s a.

—MBI. NW. 1958 S. 143/44.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.